

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien Ost
(AVCO) e. V.
Warschauer Straße 8, 10243 Berlin**

und dem

**Arbeitgeberverband der Berliner Chemischen Industrie e. V.
Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin**

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik

und der

Industriegewerkschaft Chemie, Glas und Keramik

andererseits

wird folgender

Tarifvertrag über Teilzeitarbeit

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie in den neuen Bundesländern, jedoch nicht für Auszubildende.¹

§ 2 Definition der Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Arbeitszeit kürzer ist als die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit. Die Unterschreitung der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann auch im Durchschnitt eines Verteilzeitraumes bis zu sechs Monaten erreicht werden.

¹ Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Sammelbezeichnungen Arbeitnehmer und Berufsanfänger gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 3

Beteiligung des Betriebsrates

Die Rechte des Betriebsrates bei im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit stehenden personellen Maßnahmen des Arbeitgebers richten sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderregelung für Berufsanfänger

Berufsanfänger können nach Beendigung ihrer Berufsausbildung und nach Anhörung des Betriebsrates in Teilzeitarbeit beschäftigt werden, wenn die Zahl der verfügbaren Vollzeitarbeitsplätze im erlernten Beruf für eine Übernahme der Berufsanfänger auf solche Plätze nicht ausreicht. Stehen im Betrieb geeignete Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung, sollen diese solchen Berufsanfängern vorrangig angeboten werden, die nach Qualifikation und Leistung geeignet sind und die andernfalls nach Beendigung ihrer Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Spätestens nach jeweils einem Jahr soll der Arbeitgeber prüfen, ob ein geeigneter Vollzeitarbeitsplatz für den teilzeitbeschäftigten Berufsanfänger zur Verfügung steht. Ist der Berufsanfänger nach Qualifikation und Leistung für einen solchen Vollzeitarbeitsplatz geeignet, soll ihm dieser Arbeitsplatz bevorzugt angeboten werden.

Kann der teilzeitbeschäftigte Berufsanfänger eine Vollzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber erhalten, kann er das Arbeitsverhältnis mit einer verkürzten Frist von einer Woche kündigen.

§ 5

Tägliche Mindestarbeitszeit

Die arbeitstägliche Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers beträgt nicht weniger als vier Stunden. Dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte sowie für Fälle anderer ausdrücklich getroffener Vereinbarungen.

§ 6

Sonstige allgemeine Arbeitsbedingungen

Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages gelten für Teilzeitbeschäftigte, soweit sich nicht aus dem Wesen und der Gestaltung der Teilzeitarbeit etwas anderes ergibt. Soweit bei manteltarifvertraglichen Ansprüchen nicht bereits die jeweilige vertragliche Arbeitszeit maßgebend ist, ist das Verhältnis der vertraglichen zur tarifvertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen.

§ 7

Unterrichtung über freie Stellen

Wünscht ein Vollzeitmitarbeiter einen Teilzeitarbeitsplatz oder ein Teilzeitarbeiter einen Vollzeitarbeitsplatz, hat der Arbeitgeber, dem dieser Wunsch rechtzeitig vorher mitgeteilt worden ist, den betreffenden Arbeitnehmer bei oder vor der Ausschreibung einer geeigneten freien Stelle hierüber zu unterrichten.

§ 8

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Unterschreitet die vereinbarte Teilzeitarbeit die gesetzlichen Grenzen des § 8 Sozialgesetzbuch IV, ist der Arbeitgeber gehalten, den Arbeitnehmer auf mögliche sozialversicherungspflichtige Folgen (keine Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht) ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag über Teilzeitarbeit kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 30. Juni 1993, gekündigt werden.

Berlin, den 17. Dezember 1990

**Für den
Arbeitgeberverband Chemie und
verwandte Industrien Ost (AVCO) e. V.**

gez. Schwarz gez. Wirth

**Für die
Industriegewerkschaft
Chemie-Papier-Keramik**

gez. Terbrack

**Für die
Industriegewerkschaft
Chemie, Glas und Keramik**

gez. Junge